



Erläuterungen zur Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19- Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19- Testergebnisses (Covid-19-Verordnung Zertifikate)

Version vom 4. Juni 2021

1. Ausgangslage

Am 21. März 2021 trat das revidierte *Covid-19-Gesetz (SR 818.102)* in Kraft. Es gibt dem Bund in Artikel 6a die Kompetenz, die Anforderungen an den Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses (sog. Covid-19-Zertifikate) festzulegen. Der Bund kann dazu die Übernahme der Kosten für den Nachweis regeln. Ferner kann er den Kantonen sowie Dritten ein System für die Ausstellung solcher Nachweise zur Verfügung zu stellen. Mit der Covid-19-Verordnung Zertifikate soll die rechtliche Grundlage für die Ausstellung solcher Nachweise geschaffen werden. Geregelt werden

- Form, Inhalt, Ausstellung und Widerruf der Covid-19-Zertifikate,
- die Vorgaben der Überprüfung der Zertifikate,
- die Anerkennung entsprechender ausländischer Zertifikate,
- die vom Bund betriebenen Informationssysteme und zur Verfügung gestellten Softwares für mobile Geräte (sog. «Apps») und
- die Aufgaben der Kantone im Zusammenhang mit der Ausstellung, der Verteilung und dem Widerruf der Zertifikate.

Nicht Gegenstand der Verordnung ist, unter welchen Umständen ein Covid-Zertifikat vorgewiesen werden muss und die gegebenenfalls damit verbundene Aufhebung von Einschränkungen. Hierzu hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 19. Mai 2021 die Stossrichtung für die Konsultation der Kantone, der Sozialpartner und der Parlamentskommissionen festgelegt. Die Verwendung der Zertifikate im Inland soll in der *Covid-19-Verordnung besondere Lage*, diejenige im internationalen Reiseverkehr in der *Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs* geregelt werden.

2. Aktuelle Entwicklung in der EU

In der Europäischen Union (EU) wird unter dem Titel «EU Digital Covid Certificate» ein Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von Impfungen, Tests und Genesungen erarbeitet. Ziel ist es, die Wahrnehmung der Personenfreizügigkeitsrechte während der Covid-19-Pandemie zu erleichtern. Die Umsetzung des Zertifikates einschl. der damit verbundenen Rechte und Freiheiten sind Sache der einzelnen Staaten. Ein Staat darf aber Halterinnen und

Halter eines Zertifikats nicht diskriminieren. Grundlage sind zwei Verordnungsvorschläge. Die sogenannte Hauptverordnung enthält die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Zertifikaten, eine zusätzliche und Schengen-relevante Verordnung weitet die Hauptverordnung auf Drittstaatenangehörige aus, die sich legal in der EU bzw. im Schengen-Raum aufhalten (nachfolgend: Drittstaatenverordnung). Die Staaten sind verantwortlich für die Umsetzung und für Entscheide zur möglichen Verwendung der Zertifikate, beispielsweise für die allfällige Befreiung von der Quarantäne auf der Basis eines Zertifikats. Die Verordnungen sollen ab 1. Juli 2021 anwendbar sein.

Die Konstruktion der beiden EU-Verordnungen ist insofern speziell, als die Drittstaatenverordnung lediglich den Anwendungsbereich der Hauptverordnung auf Drittstaatenangehörige ausdehnt und ansonsten keine wesentlichen Inhalte hat. Entsprechend ist auch der Übernahmemechanismus speziell: Die Drittstaatenverordnung wird von der Schweiz gestützt auf das *Schengen-Assoziierungsabkommen (SR 0.362.31; SAA)* als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands übernommen und umgesetzt werden. Aufgrund der im SAA vorgesehenen Mitwirkungsrechte hat die Schweiz von Beginn weg an den Arbeiten zum «EU Digital Covid Certificate» im Rat der EU teilgenommen und konnte ihre Anliegen in die Beratungen der beiden Verordnungsentwürfe einbringen. Daher wird die Schweiz auch die Hauptverordnung übernehmen und umsetzen, soweit dies für die Übernahme und Umsetzung der Drittstaatenverordnung nötig ist. Weiter steht die Schweiz im bilateralen Austausch mit der Europäischen Kommission, um die spezifischen Fragen der Teilnahme der Schweiz am «EU Digital Covid Certificate» zu regeln. Zudem können gemäss Hauptverordnung die Zertifikate der Schweiz von der EU anerkannt werden, wenn Äquivalenz und Gegenseitigkeit gegeben sind. Die Schweiz beteiligt sich damit – mangels einer Möglichkeit zur raschen Übernahme der Verordnung durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses im Rahmen des *Freizügigkeitsabkommens (SR 0.142.112.681)* – im Rahmen des autonomen Nachvollzugs am «EU Digital Covid Certificate». Dies erfordert u. a. die Schaffung äquivalenter Rechtsgrundlagen im schweizerischen Recht im Rahmen der Covid-19-Verordnung Zertifikate. Die Europäische Kommission (KOM) wird daraufhin durch den Erlass eines Durchführungsrechtsaktes sicherstellen, dass die Schweizer Zertifikate auch im EU/EWR-Raum anerkannt werden, nachdem die Schweiz ihr formell zugesichert hat, dass sie die EU-Zertifikate anerkennen wird. Bezüglich der erforderlichen Notenaustausche zur Übernahme und Umsetzung der beiden genannten Verordnungen ist allenfalls eine Vorausgenehmigung durch den Bundesrat vorgesehen. Dies dann, wenn die Frist für die Notifizierung der beiden Rechtsakte durch den EU-Rat die Verabschiedung des Notenwechsels auf der nächsten Bundesratssitzung nicht zulässt. Dies soll gewährleisten, auf die entsprechende Notifikation der beiden Verordnungen durch die EU an die Schweiz möglichst umgehend die «Rücknotifizierung» zu veranlassen und eine rechtzeitige Umsetzung der Verordnungen und somit des Covid-Zertifikats zu ermöglichen. Der entsprechende Bundesratsbeschluss wird separat beantragt und ist für den 23. Juni 2021 vorgesehen.

3. Überblick: System zur Ausstellung von Covid-19-Zertifikaten

Der Bund stellt ein System zur Verfügung, welches Gesundheitsfachpersonen in der Schweiz erlaubt, mit dem «EU Digital Covid Certificate» kompatible Covid-19-Zertifikate auszustellen und zu widerrufen. Von den Kantonen bezeichnete Gesundheitsfachpersonen (sog. Ausstellerinnen und Aussteller) können die für das jeweilige Zertifikat benötigten Informationen an das System bzw. zur Ausstellung von Covid-19-Zertifikaten übermitteln und erhalten ein signiertes Zertifikat zurück.

Jede Person, die ein Covid-19-Zertifikat ausgestellt bekommen möchte, kann dies bei einer Ausstellerin oder einem Aussteller beantragen. Da Covid-19-Zertifikate grundsätzlich sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form ausgestellt werden, generiert das System ein PDF-Dokument für den Ausdruck durch die Ausstellerin oder den Aussteller und einen Datensatz, der sämtliche Inhalte des Covid-19-Zertifikats in elektronischer Form enthält. Beide Varianten enthalten einen QR-Code, versehen mit einem geregelten elektronischen Siegel des Bundes, das eine Überprüfung auf Authentizität, Integrität und Gültigkeit erlaubt, ohne dass dabei Personendaten von Inhaberinnen und Inhabern von Covid-19-Zertifikaten übermittelt werden müssen.

Die Ausstellerinnen und Aussteller stützen sich bei der Ausstellung der Zertifikate auf die ihnen vorliegenden Belege. Sie können zudem – gestützt auf die Zustimmung der antragsstellenden Person im Einzelfall – die notwendigen Auskünfte für die Ausstellung der Genesungszertifikate einholen. Zu diesem Zweck wird von der Datenbank des Bundes zu übertragbaren Krankheiten derjenige Teil abgekoppelt, der Daten enthält, die für Covid-19-Zertifikate relevant sind. Entsprechende Anfragen können von antragsstellenden Personen direkt beim Kanton eingereicht werden.

Die für die Ausstellung von Covid-19-Zertifikaten benötigten personenbezogenen Angaben der antragsstellenden Personen werden nach Generierung und Übermittlung des Covid-19-Zertifikats an die Ausstellerin oder den Aussteller gelöscht. Dazu gehören auch die weiteren Daten mit Personenbezug, die in diesem Rahmen anfallen. Das System speichert jedoch die für die Verhinderung von Missbräuchen notwendigen Informationen, die es erlauben, Covid-19-Zertifikate zu widerrufen. Dazu gehören die eindeutige Zertifikatskennung sowie ein entsprechender Zeitstempel. Diese Informationen werden auf einem separaten, nicht-öffentlich zugänglichen und speziell geschützten Informationssystem abgelegt, und dürfen nur im erwähnten, eng begrenzten Rahmen verwendet werden.

Für die Bezeichnung der Ausstellerinnen und Aussteller von Covid-19-Zertifikaten sind die Kantone oder für die Armee der Oberfeldarzt zuständig. Jeder Kanton bezeichnet die Stellen, welche anhand der jeweils erforderlichen Dokumentation Covid-19-Zertifikate ausstellen dürfen, sowie mindestens eine Stelle, welche Gesuche auf Covid-19-Impfzertifikate oder Covid-19-Genesungszertifikate behandelt, wenn dafür keine Krankengeschichte oder Primärdokumentation bei einer Ausstellerin oder einem Aussteller vorliegt.

Der Aufwand für die Ausstellung von Impf- und Testzertifikaten ist gering. Es ist daher davon auszugehen, dass er durch die vorgesehene Entschädigung für die Impfung/Testing gedeckt ist. Für die antragsstellenden Personen ist das Covid-19-Zertifikat unentgeltlich.

In Bezug auf das Recht auf Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung haben die jeweiligen Einrichtungen neben den datenschutzrechtlichen Vorgaben auch den Anforderungen der *Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101)* sowie dem *Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2)* Genüge zu tun.

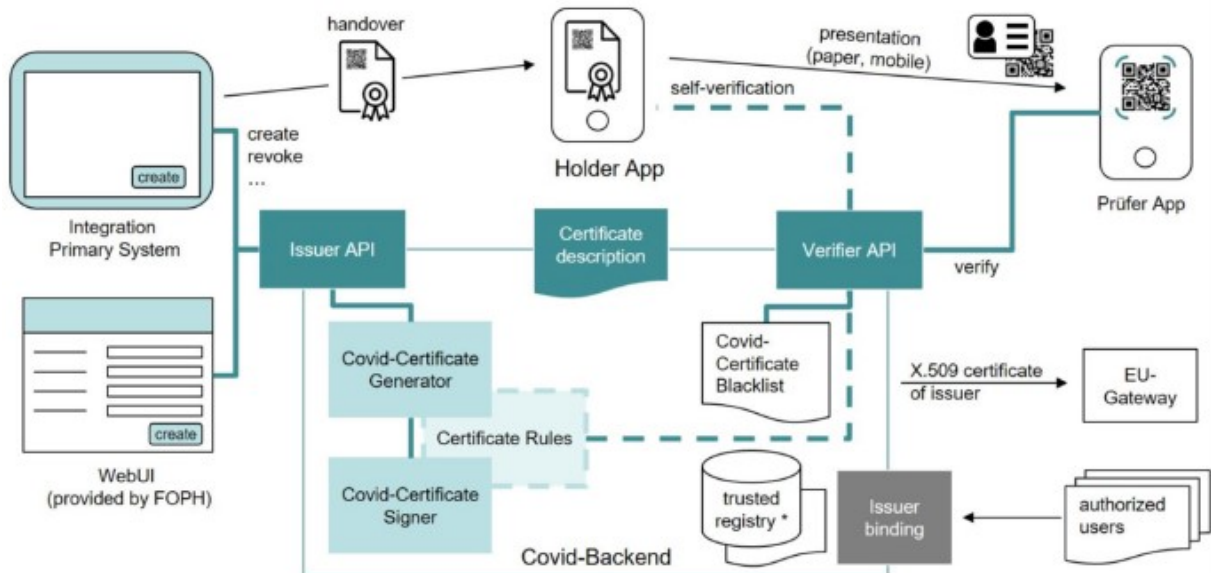
Die Informationssysteme werden vom Bund beschafft, vom Bund betrieben und den Kantonen und Dritten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Folgende elementare Grundsätze sind hervorzuheben:

- Der Bund betreibt ein System zur Ausstellung von Covid-19-Zertifikaten, das mit dem «EU Digital Covid Certificate» kompatibel ist. In der EU wird der öffentliche Schlüssel des Bundes zur Prüfung hinterlegt.
- Covid-19-Zertifikate werden grundsätzlich sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form ausgestellt.
- Der Bund stellt ein System zur Generierung und zum Widerruf von Covid-19-Zertifikaten zur Verfügung. Der Bund regelt ausserdem die Grundzüge der Anforderungen an die Bearbeitung von Anfragen sowie die Erstellung und Verteilung der Zertifikate.
- Das vom Bund zur Verfügung gestellte System zur Generierung von Zertifikaten verfügt über eine grafische Benutzerschnittstelle, über die mit Hilfe eines Webbrowsers (Web-GUI) für die manuelle Ausstellung des Covid-19-Zertifikats interagiert werden kann sowie eine Schnittstelle (API), über welche bestehende Systeme (z. B. Impflösungen und/oder Primärsysteme im Gesundheitswesen) angebunden werden können.
- Der Bund begleitet die Einführung der Lösungen in den Kantonen sowie die Integration der kantonalen Systeme und der Primärsysteme. Er sorgt auch für eine geeignete Kommunikation, insb. in Bezug auf die praktische Umsetzung und den Zeitplan.
- In der vorliegenden Verordnung wird die Grundlage geschaffen, damit Covid-19-Zertifikate für Genesene im Rahmen eines automatisierten Verfahrens anhand der Angaben im bestehenden Meldesystem für übertragbare Krankheiten ausgestellt werden können. Diese Lösung wird schrittweise nach Verabschiedung der Verordnung eingeführt.
- Die Kantone definieren, wer auf ihrem Gebiet Covid-19-Zertifikate ausstellen darf. Kantone bezeichnen als Ausstellerinnen und Aussteller bestimmte Fachpersonen pro Institution (Impfzentrum, Testzentrum, Spital, Praxis, Apotheke etc.); diese können dann weitere Personen in ihrem Verantwortungsbereich für die Ausstellung von Zertifikaten beziehen. Die Authentifizierung der Ausstellerinnen und Aussteller (sog. «authorised user») erfolgt durch elektronische Identitätsprovider. Es werden dabei bekannte Identitätsanbieter (z.B. HIN) verwendet. Dies bedeutet, dass ein Onboarding-Prozess für nicht registrierte Ausstellerinnen und Aussteller durchgeführt werden muss.
- Dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung («privacy by design») folgend sind alle Komponenten des Systems sowie dessen Organisation so auszugestalten, dass personenbezogene Daten nur dann bearbeitet werden, wenn dies systembedingt erforderlich ist.
- Die Übermittlung oder Aushändigung der Covid-19-Zertifikate ist Aufgabe der Ausstellerinnen und Aussteller. Der Bund kann den Kantonen anbieten, den Druck der Zertifikate in Papierform sowie die Übermittlung von Zertifikaten an die antragstellende Person zu übernehmen. Der Bund stellt dafür Lösungen zur Verfügung. Diese werden schrittweise nach Verabschiedung der Verordnung eingeführt und werden daher bei Inkrafttreten nicht bereits voll funktionsfähig sein.
- Der Bund stellt eine Applikation für Inhaberinnen und Inhaber von Covid-19-Zertifikaten («Aufbewahrungs-App») und für die Prüfung dieser Covid-19-Zertifikate durch Dritte («Prüfungs-App») zur Verfügung.

- Die Aufbewahrungs-App zeigt der Inhaberin und dem Inhaber alle Daten an, die im Covid-19-Zertifikat enthalten sind, sowie die Angabe, ob das Covid-19-Zertifikat widerrufen wurde.
- Die Überprüfungs-App zeigt der überprüfenden Person nur die minimal nötigen Daten an. Es sind dies: Vorname, Name, Geburtsdatum und Gültigkeit des Covid-19-Zertifikates. Auf diese Weise kann die Überprüferin oder der Überprüfer die Gültigkeit des Zertifikats und die Identität des Zertifikatsinhabers überprüfen. Die überprüfende Person erkennt somit bei Verwendung der «Prüfungs-App» des Bundes nicht, ob die Person mit dem Zertifikat getestet, geimpft oder genesen ist.
- Die Kantone beaufsichtigen die Ausstellung und den Widerruf der Zertifikate durch die Ausstellerinnen und Aussteller nach den anwendbaren Vorschriften des Bundes und der Kantone. Sie widerrufen eine Bezeichnung, wenn eindeutige Hinweise dafür vorliegen, dass die Ausstellerin oder der Aussteller die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.
- Zertifikate, die nicht den Vorgaben dieser Verordnung entsprechen oder Tatsachen bezeugen, die sich als unzutreffend herausstellen, müssen durch die betreffenden Ausstellerinnen und Aussteller widerrufen werden. Wenn dies nicht innert nützlicher Frist erfolgt, widerrufen das BIT und die zuständigen kantonalen Behörden solche Zertifikate.

Grafische Übersicht:



4. Erläuterungen im Einzelnen

Ingress

Die Verordnung stützt sich auf Artikel 6a Absätze 1, 4 und 5 Covid-19-Gesetz ab. Artikel 6a Absatz 1 Covid-19-Gesetz delegiert die Festlegung der Anforderungen an den Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses an den Bundesrat. Nach Artikel 6a Absatz 4 kann der Bundesrat die

Übernahme der Kosten des Nachweises regeln. Artikel 6a Absatz 5 hält fest, dass der Bund den Kantonen sowie Dritten ein System für die Erteilung von Nachweisen zur Verfügung stellen kann. Durch die Bereitstellung eines einheitlichen Systems wird die Anerkennung ausländischer Zertifikate ermöglicht.

1. Abschnitt: Gegenstand

Artikel 1

Die Verordnung regelt nach Buchstabe a die Form, den Inhalt, die Ausstellung und den Widerruf der nach dieser Verordnung ausgestellten Zertifikate (sog. Covid-19-Zertifikate). Diese dienen dem Nachweis:

- einer gegen Covid-19 durchgeführten Impfung (sog. Covid-19-Impfzertifikat);
- einer Genesung nach einer Ansteckung mit Sars-CoV-2 (sog. Covid-19-Genesungszertifikat);
- eines negativen Ergebnisses einer Analyse eines Tests auf Sars-CoV-2 (sog. Covid-19-Testzertifikat).

Gegenstand der Verordnung sind im Weiteren die Vorgaben zur Überprüfung dieser Zertifikate (Bst. b), die Anerkennung entsprechender ausländischer Zertifikate (Bst. c; siehe Art. 21 f.), die vom Bund betriebenen Informationssysteme (Bst. d; siehe Art. 23 ff.) und die vom Bund angebotenen Apps für die Zertifikatsinhaberinnen- oder inhaber und für Überprüferinnen oder Überprüfer (Bst. e; siehe Art. 26 f.). Schliesslich regelt die Verordnung die Aufgaben der Kantone im Zusammenhang mit der Ausstellung, der Verteilung und dem Widerruf von Covid-19-Zertifikaten (Bst. f).

Nicht Gegenstand dieser Verordnung ist demgegenüber die Gewährung von Erleichterungen aufgrund von inländischen oder ausländischen Nachweisen einer Covid-19-Impfung, eines Covid-19-Testergebnisses oder einer Covid-19-Genesung. Allfällige Differenzierungen nach dem Immunitäts- und Infektionsstatus im Rahmen der staatlich vorgegebenen Schutzkonzepte für Private erfolgen in der *Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26)* sowie in der *Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs (SR 818.101.27)*. So wird zu prüfen sein, ob die Anforderungen an die Schutzkonzepte unterschiedlich ausgestaltet, und bisher verbotene oder eingeschränkte Angebote selektiv für Träger eines entsprechenden Immunitäts- und Infektionsnachweises wieder zugänglich gemacht werden können, etwa für Diskotheken oder Veranstaltungen.

2. Abschnitt: Ausstellung, Form und Widerruf von Covid-19-Zertifikaten

Artikel 2 Antrag

Diese Bestimmung regelt das Vorgehen zur Beantragung eines Covid-19-Zertifikates. Covid-19-Zertifikate werden nur auf Gesuch der antragstellenden Person ausgestellt (vgl. Art. 6a Abs. 2 Covid-19-Gesetz). Geimpfte, negativ getestete oder genesene Personen können frei entscheiden, ob sie sich ein Covid-19-Zertifikat ausstellen lassen möchten. Der Antrag ist auch als Voraussetzung für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten (Gesundheitsdaten) von zentraler Bedeutung. Ein Covid-19-Zertifikat wird also nicht automatisch bei der Impfung oder bei einem negativen Test ausgestellt. Die Vorschrift steht im Einklang mit der EU-Verordnung zum «EU

Digital Covid Certificate», da diese eine automatische Ausstellung oder eine Ausstellung auf Antrag vorsieht. Die Covid-19-Zertifikate sind nicht dazu bestimmt, die medizinischen Unterlagen im Verhältnis zwischen medizinischem Fachpersonal sowie Patientinnen und Patienten zu ersetzen.

Absatz 1 sieht vor, dass der Antrag für ein Covid-19-Zertifikat bei einer vom betreffenden Kanton bezeichneten Ausstellerin oder einem Aussteller nach Artikel 6 oder 7 zu stellen ist.

Artikel 3 Information und Identifikation der antragstellenden Person

Die Ausstellerin oder der Aussteller des Covid-19-Zertifikates ist verpflichtet, die antragstellende Person über die Art und den Umfang der für die Erstellung und das Signieren des Covid-19-Zertifikats erforderlichen Datenbearbeitungen (*Abs. 1 Bst. a*) zu informieren. Die Erstellung der Zertifikate setzt die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten, namentlich über den Gesundheitszustand, voraus. Nach Artikel 14 des *Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1)* ist die betroffene Person über die Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen, die sie betreffen, zu informieren. Diese Bestimmung gilt für die Datenbearbeitung durch Private; für die Bearbeitung von Daten durch kantonale Behörden (zum Beispiel in einem kantonalen Impfzentrum) kommt das kantonale Datenschutzrecht zur Anwendung, das ähnliche Pflichten vorsieht (Erkennbarkeit der Bearbeitung von Personendaten).

Die Informationspflicht der Ausstellerin oder des Ausstellers erstreckt sich auch auf die Voraussetzungen für den Widerruf der Covid-19-Zertifikate (*Abs. 1 Bst. b*; vgl. Kommentar zu Art. 10).

Das Covid-19-Zertifikat muss auf eine bestimmte Person ausgestellt werden (Art. 6a Abs. 3 Covid-19-Gesetz). *Absatz 2* sieht daher vor, dass es nur ausgestellt werden darf, wenn die Identität der antragsstellenden Person feststeht. Der Aussteller oder die Ausstellerin kann dazu ein Ausweisdokument verlangen, soweit dies erforderlich ist. In Situationen, in denen das Zertifikat z.B. direkt nach einer Impfung, durch den Hausarzt oder das Impfzentrum ausgestellt wird, ist die Identitätsüberprüfung regelmässig gewährleistet, weil man bei Impfung bzw. Testung sich ohnehin identifizieren muss. Situationsbedingt ist eine Identifizierung auch mittels SMS Code eine gangbare Option (z.B. bei späterer Beantragung eines Zertifikats). Es ist Aufgabe der Ausstellerinnen und Aussteller, diese Vorgaben einzuhalten.

Artikel 4 Abruf des Covid-19-Zertifikats aus dem System zur Ausstellung von Covid-19-Zertifikaten

Die Ausstellerinnen und Aussteller müssen zur Ausstellung (und zum Widerruf; siehe dazu Art. 10 Abs. 5) eines Covid-19-Zertifikats das System zur Ausstellung von Covid-19-Zertifikaten des BIT nach Artikel 26 nutzen. Zur Ausstellung übermittelt die Ausstellerin oder der Aussteller dem System nach Artikel 26 die in das jeweilige Zertifikat aufzunehmenden Angaben (siehe dazu Art. 11 ff.). Das System generiert das Zertifikat und übermittelt es der Ausstellerin oder dem Aussteller (*Abs. 2*). In gewissen Situationen erfolgt die Übermittlung oder Aushändigung direkt an die antragstellende Person, z.B. bei der automatischen Ausstellung von Genesungszertifikaten nach Artikel 8.

Anzumerken ist, dass die Ausstellung der Zertifikate durch die bezeichneten Ausstellerinnen und Aussteller keine öffentliche Aufgabe ist. Das Ausstellen der Zertifikate ist

eine – zwar bundesrechtlich geregelte und von den Kantonen beaufsichtigte – Tätigkeit. Abhängig vom Aussteller, d.h. wer bei der Ausstellung die Datenbearbeitung vornimmt, kommt das je einschlägige Datenschutzrecht zur Anwendung. So kommt z.B. bei der Ausstellung durch den Hausarzt das DSGVO zur Anwendung, bei der Ausstellung durch eine kantonale Stelle (Genesungszertifikat nach Art. 8) oder durch eine Fachperson des kantonalen Impfzentrums das kantonale Datenschutzrecht.

Artikel 5 Übermittlung oder Aushändigung von Covid-19-Zertifikaten an die antragstellende Person

Die konkreten Modalitäten der Übermittlung oder Aushändigung der Covid-19-Zertifikate sind nicht abschliessend definiert. Die Ausstellerinnen und Aussteller sind für die Einhaltung des Datenschutzes bei der Aushändigung oder Übermittlung. Sie sorgen nach *Absatz 1* für eine rasche und sichere Übermittlung oder Aushändigung des Covid-19-Zertifikats an die antragstellende Person.

Das Zertifikat in Papierform kann persönlich übergeben oder per Post geschickt werden. Bei der Übermittlung auf elektronischem Weg müssen die Ausstellerinnen und Aussteller insbesondere bei der nachträglichen Ausstellung von Covid-19-Zertifikaten sicherstellen, dass Dritte keine Kenntnis der darin enthaltenen Informationen erhalten können (*Abs. 2*). Sie müssen deshalb geeignete Verschlüsselungsmethoden verwenden. Denkbar ist eine Lösung, die Zertifikate in verschlüsselter Form aufbewahrt, bis sie durch die Inhaberin oder den Inhaber abgerufen werden. Dabei ist die Ausstellerin oder der Aussteller stets verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes.

Nach *Absatz 3* kann der Bund den Kantonen anbieten, den Druck der Zertifikate in Papierform sowie die Übermittlung von Zertifikaten an die antragstellende Person zu übernehmen.

Artikel 6 Allgemeine Bestimmungen über die Ausstellerinnen und Aussteller der Covid-19-Zertifikate

Diese Bestimmung regelt die Bedingungen der Bezeichnung von Ausstellerinnen und Ausstellern von Covid-19-Zertifikaten. Nach *Absatz 1* sind die Kantone für die Bezeichnung der Ausstellerinnen und Aussteller von Covid-19-Zertifikaten zuständig. Im Bereich der Armee bezeichnet der Oberfeldarzt die jeweiligen Ausstellerinnen und Aussteller. In der Armee nimmt der Oberfeldarzt die Aufgaben einer Kantonsärztin oder eines Kantonsarztes wahr (Botschaft zum Epidemiengesetz; BBl 2011 311, 402). Soweit in diesem Rahmen die Armee Personen selber testet oder impft, stellt er dabei auch Covid-19-Zertifikate aus. Damit nimmt die Armee ihre Fürsorgepflicht beispielsweise gegenüber Stellungspflichtigen, Angehörigen der Armee und Mitarbeitenden des VBS wahr und entlastet gleichzeitig die Kantone von diesen Aufgaben.

Somit bezeichnen die Kantone:

- die Ausstellerinnen und Aussteller von Covid-19-Impfzertifikaten,
- die Ausstellerinnen und Aussteller von Covid-19-Testzertifikaten und
- die Ausstellerinnen und Aussteller von Covid-19-Genesungszertifikaten.

In der Bezeichnung wird die Art von Zertifikaten präzisiert, die von den betreffenden Personen ausgestellt werden darf.

Die Kantone können jederzeit neue Ausstellerinnen und Aussteller bezeichnen. Die nachträgliche Bezeichnung von Fachpersonen beispielsweise in neu eröffneten Impfzentren (Stichwort Auffrischungsimpfung) oder neu an der Impfkampagne teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten ist möglich.

Nach *Absatz 2* dürfen nur natürliche Personen als Ausstellerinnen und Aussteller von Covid-19-Zertifikaten bezeichnet werden. Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Person muss zunächst über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Ausstellung der Zertifikate verfügen (*Bst. a*).
- Die Ausstellerinnen und Aussteller müssen zuverlässige und sichere Informationssysteme und –Produkte verwenden, die insbesondere eine eindeutige Identifizierung und eine sichere Authentifizierung ermöglichen. Dafür kommen Identitätsprovider beispielsweise HIN in Betracht (vgl. Artikel 30) (*Bst. b*).
- Die Ausstellerinnen und Aussteller müssen die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die Covid-19-Verordnung Zertifikate, anwenden und einhalten (*Bst. c*).

Die Bezeichnung einer natürlichen Person als Ausstellerin oder als Aussteller ist notwendig für die Anmeldung am System, da aus Sicherheitsgründen nur bestimmte natürliche Personen Zugang haben dürfen. Auch z.B. in Impfzentren, die durch die Kantone betrieben werden, muss mindestens eine verantwortliche natürliche Person bezeichnet werden. Diese kann die Aufgabe delegieren (vgl. Abs. 4).

Nach *Absatz 3* umfasst die Meldung der durch die Kantone und den Oberfeldarzt bezeichneten Ausstellerinnen und Aussteller Angaben über deren Identität (*Bst. a*), Angaben zum verwendeten Identifizierungsanbieter und zur Kennung, unter der dieser die betreffende Person identifiziert (*Bst. b*), die Angabe, welchen Zertifikatstyp sie ausstellen dürfen (*Bst. c*) sowie das Datum des Beginns sowie des Ablaufs der Berechtigung zur Ausstellung (*Bst. d*).

Absatz 4 sieht vor, dass die vom Kanton bezeichneten Ausstellerinnen und Aussteller weitere Personen in ihrem Verantwortungsbereich für die Ausstellung von Covid-19-Zertifikaten beiziehen können. In der Praxis muss nicht nur das für das Impfen oder das Durchführen von Tests befugte medizinische Personal Zertifikate ausstellen können, sondern auch deren Hilfspersonen, insbesondere in den Impfzentren oder in den Testlabors. Die Ausstellerinnen und Aussteller sind für die Handlungen und Unterlassungen dieser Personen verantwortlich. Ausstellerinnen und Aussteller sollten daher nur Personen bezeichnen, die ihrer Weisungsbefugnis unterliegen.

Nach *Absatz 5* beaufsichtigen die Kantone bzw. die dafür zuständigen kantonalen Behörden und der Oberfeldarzt die Ausstellung und den Widerruf der Zertifikate durch die Ausstellerinnen und Aussteller und sorgen für die Einhaltung der anwendbaren Vorschriften von Bund und Kantonen durch die Ausstellerinnen und Aussteller. Dazu gehören auch die Handlungen und Unterlassungen der nach Absatz 4 zur Ausstellung von Covid-19-Zertifikaten beigezogenen Personen.

Nach *Absatz 6* haben die Kantone insbesondere die Pflicht, eine Bezeichnung zu widerrufen und dies dem BIT zu melden, sofern eindeutige Hinweise vorliegen, dass eine Ausstellerin oder ein Aussteller die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. In diesem Fall löscht das BIT die Berechtigung der jeweiligen Ausstellerin oder des jeweiligen Ausstellers zur Erstellung von signierten Covid-19-Zertifikaten.

Artikel 7 Ausstellerinnen und Aussteller mit weitergehenden Rechten

Artikel 7 sieht vor, dass die Kantone die Ausstellerinnen und Aussteller von Covid-19-Impfzertifikaten oder von Covid-19-Genesungszertifikaten, wenn dafür keine Krankengeschichte oder Primärdokumentation bei einer Ausstellerin oder einem Aussteller nach Artikel 6 vorliegt. Dies kann zum Beispiel der Kantonsarzt sein. Da alle Zertifikate auf Antrag ausgestellt werden, obliegt es den geimpften oder genesenen Personen zu entscheiden, ob sie nach der Impfung oder nach dem Test ein Covid-19-Zertifikat erhalten wollen. Sie können sich jedoch auch später noch an eine vom Kanton bezeichnete Ausstellerin bzw. Aussteller nach diesem Artikel wenden, um sich ein Covid-19-Impf- oder Genesungszertifikat ausstellen zu lassen, wenn dafür keine Krankengeschichte oder Primärdokumentation bei einer Ausstellerin oder einem Ausstellervorliegt (*Abs. 1*).

Absatz 2: Die Kantone bezeichnen für die Behandlung solcher Anträge mindestens eine Ausstellerin oder einen Aussteller. Als solche Ausstellerinnen und Aussteller mit weitergehenden Rechten sollen die Kantone nur Personen bezeichnen, welche ein hohes Vertrauen geniessen und im Umgang mit besonders schützenswerten Gesundheitsdaten vertraut sind.

Artikel 8 Automatisiertes Verfahren für die Ausstellung von Covid-19-Genesungszertifikaten

Artikel 8 befasst sich im Speziellen mit der Ausstellung von Covid-19-Genesungszertifikaten durch die Kantone in einem automatisierten Verfahren. Mit der expliziten, freien und informierten Einwilligung der antragstellenden Person, die die Ausstellung eines Covid-19-Genesungszertifikates wünscht, können die Kantone anhand des zentralen Informationssystems nach Artikel 60 EpG einen Datenabgleich vornehmen. Damit können sie überprüfen, ob eine Person sich angesteckt hat und als genesen gilt, d.h. die Voraussetzungen für eine Zertifikatsausstellung erfüllt sind (vgl. Art. 16).

Nach *Absatz 1* können die Kantone dabei in einem automatisierten Verfahren Angaben über die Genesung der antragsstellenden Person aus dem Informationssystem nach Artikel 60 Epidemiengesetz abrufen und mit den Angaben im Antrag abgleichen lassen. Dazu können sie der antragsstellenden Person ein vom Bund zur Verfügung gestelltes elektronisches Antragsformular zugänglich machen (*Abs. 2*). Dieses Formular wird sinnvollerweise von den Kantonen auf ihren Webseiten verfügbar gemacht werden.

Absatz 3: Ergibt der Abgleich mit den aus dem Informationssystem abgerufenen Daten, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikats erfüllt sind, so generiert das Ausstellungssystem (Art. 26) automatisch das Zertifikat.

Ergibt der Abgleich hingegen kein eindeutiges oder ein negatives Ergebnis, so nimmt nach *Absatz 4* die zuständige kantonale Stelle Rücksprache mit der antragstellenden Person und prüft manuell, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikats erfüllt sind.

Schliesslich sorgt nach *Absatz 5* der Kanton dafür, dass die antragsstellende Person den Antrag auch in Papierform und auf andere geeignete Weise stellen kann.

Artikel 9 Form der Covid-19-Zertifikate

Dieser Artikel befasst sich mit der Form, in der die Covid-19-Zertifikate ausgestellt werden. Sie werden in Papier- und in elektronischer Form ausgestellt (*Abs. 1*). Die Vorlage des Covid-19-Zertifikats in Papierform ist der rein elektronischen Variante gleichgestellt, zumal beide den QR-Code mit dem Siegel des Bundes enthalten. Mit den Covid-19-Zertifikaten wird daher keine (indirekte) Smartphone-Tragpflicht eingeführt. Die antragsstellenden Personen können wünschen, in welcher Form sie das Zertifikat erhalten möchten. Diese Bestimmung stimmt mit den Verordnungen der Europäischen Union zum «EU Digital Covid Certificate» überein. Dabei ist zu beachten, dass die Covid-19-Testzertifikate höchstens 72 Stunden nach Probeentnahme gültig sind, weshalb eine Auslieferung in Papierform in den meisten Fällen nicht sinnvoll ist.

Absatz 2 sieht vor, dass Covid-19-Zertifikate mit einem geregelten elektronischen Siegel nach dem *Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (ZertES; SR 943.03)* versehen werden. Mit dem Siegel lassen sich die im Covid-19-Zertifikat enthaltenen Informationen auf Authentizität und Integrität überprüfen. Dazu verwendet das System zur Ausstellung von Covid-19-Zertifikaten (Art. 26) ein auf das BAG ausgestelltes geregeltes Zertifikat nach ZertES.

Nach *Absatz 3* werden die Inhalte von Zertifikaten sowohl als menschenlesbaren bzw. gedruckten Text sowie in einem zweidimensionalen maschinenlesbaren Strichcode ("QR-Code") dargestellt. Zumal der Strichcode sämtliche Angaben sowie das elektronische Siegel enthält, lassen sich die Informationen allein mit diesem Strichcode auf Authentizität und Integrität überprüfen, weshalb dieser für sich allein als Covid-19-Zertifikat zu werten ist. Demgegenüber ist der menschenlesbare Teil nur in Verbindung mit dem Strichcode, welcher das elektronische Siegel enthält, mithin ein sog. digitales Artefakt darstellt, ein Covid-19-Zertifikat.

Absatz 4 hält fest, dass die Zertifikate in einer Amtssprache des Bundes sowie in Englisch ausgestellt werden. Die gesuchstellenden Personen können die Amtssprache frei wählen, und das System erstellt das Zertifikat dann automatisch in dieser Sprache sowie in Englisch. Das Erfordernis der Ausstellung in englischer Sprache leitet sich aus den Verordnungen der Europäischen Union zum «EU Digital Covid Certificate» ab und bezweckt eine bessere Interoperabilität des Zertifikats.

Nach *Absatz 5* enthalten die Covid-19-Zertifikate eine eindeutige Zertifikatskennung. Diese Kennung wird aus den im jeweiligen Covid-19-Zertifikat enthaltenen Informationen durch eine kryptographische Hashfunktion gewonnen (md2). Bei Hashfunktionen handelt es sich um Einweg- bzw. um eine nicht-invertierbare Funktion. Alleine mit der eindeutigen Zertifikatskennung lassen sich daher keine Rückschlüsse auf den Inhalt eines Covid-19-Zertifikats ziehen.

Artikel 10 Widerruf von Covid-19-Zertifikaten

Nach *Absatz 1* können die Ausstellerinnen und Aussteller nach den Artikeln 6 und 7 sowie die zuständigen kantonalen Behörden ein Covid-19-Zertifikat widerrufen, sofern ein entsprechender Antrag der Inhaberin oder des Inhabers vorliegt. Die Widerrufsmöglichkeit ist nicht auf die Ausstellerinnen oder Aussteller des Zertifikats beschränkt.

Ein Covid-19-Zertifikat wird auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers widerrufen, sofern folgendes glaubhaft dargelegt wird:

- das Covid-19-Zertifikat enthält falsche Angaben (Bst. a) oder

- es treten wiederholt Fehler bei der Überprüfung der Authentizität, Gültigkeit oder Integrität auf (Bst. b).

Nach *Absatz 2* muss der Antrag auf Widerruf die Angaben der eindeutigen Zertifikatskennung des zu widerrufenden Zertifikats umfassen (Bst. a), zumal diese für den Widerruf notwendig ist (vgl. Art. 27). Der Antrag muss nach Buchstabe b ferner Angaben über die Identität der Inhaberin oder des Inhabers enthalten. Der Antrag auf Widerruf ist entsprechend zu begründen.

Absatz 3 hält fest, dass die Ausstellerinnen und Aussteller verpflichtet sind, die von ihnen ausgestellten Zertifikate, die nicht den Vorgaben dieser Verordnung entsprechen oder Tatsachen bezeugen, die sich als unzutreffend herausstellen, zu widerrufen. Dazu gehören Covid-19-Zertifikate, die falsche Angaben enthalten, oder solche, die in missbräuchlicher Verwendung einer Berechtigung einer Ausstellerin oder eines Ausstellers erstellt worden sind. Auch erfasst werden Covid-19-Zertifikate, die infolge gestohlener oder abhanden gekommener Authentifizierungsmittel oder in anderweitiger missbräuchlicher Verwendung des Systems erstellt worden sind. Ausserdem können Covid-19-Impfzertifikate widerrufen werden, die für eine Impfdosis ausgestellt wurden, die sich nachträglich – beispielsweise wegen falscher Auftauung – als ineffektiv erwies. Dieser Widerruf erfolgt automatisch, ohne dass die Inhaberin oder der Inhaber des Zertifikats einen Antrag auf Widerruf einreichen muss.

Nach *Absatz 4* widerrufen das BIT sowie die zuständigen kantonalen Behörden Zertifikate anstelle der Ausstellerin oder des Ausstellers, wenn diese oder dieser es nicht innert nützlicher Frist nach Absatz 1 oder 3 tut.

Nach *Absatz 5* erfolgt der Widerruf von Covid-19-Zertifikaten für alle Varianten über das System zur Verwaltung von Signaturzertifikaten nach Artikel 25 durch Aufnahme der betreffenden Zertifikate in den Dienst zur Abfrage von widerrufenen Zertifikaten nach Artikel 27. Dem System werden nur die Kennungen der widerrufenen Zertifikate übermittelt.

Der Widerruf von Zertifikaten ist unentgeltlich (vgl. Kommentar zu Art. 11); er kann während der Gültigkeitsdauer der Zertifikate jederzeit erfolgen.

Artikel 11 Unentgeltlichkeit

Diese Bestimmung hält fest, dass die Ausstellung und der Widerruf von Covid-19-Zertifikaten für die antragstellende Person kostenlos sind. Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Ausstellung leitet sich aus den Verordnungen der Europäischen Union ab (*Abs. 1*). Davon ausgenommen sind die Kosten der damit verbundenen Dienstleistungen beispielsweise von Ärzten, Impfzentren, Apothekern usw. Vorbehalten ist ausserdem die Einführung einer angemessenen Kostenbeteiligung bei wiederholter Neuausstellung durch die Kantone (*Abs. 2*).

Der Aufwand für die Ausstellung von Impf- und Testzertifikaten ist gering. Es ist daher davon auszugehen, dass er durch die vorgesehene Entschädigung für die Impfung/Testing gedeckt ist.

3. Abschnitt: Allgemeiner Inhalt aller Covid-19-Zertifikate

Artikel 12

Artikel 12 enthält den Verweis auf Anhang 1, welcher festlegt, welche Angaben in sämtlichen Varianten von Covid-19-Zertifikaten enthalten sein müssen. Es sind dies:

Angaben zur Identität der Inhaberin oder des Inhabers (Bst. a) sowie Angaben zur Ausstellerin oder zum Aussteller (Bst. b).

Schliesslich müssen Zertifikate in menschenlesbarer Form folgenden Hinweis enthalten (Bst. c): «Diese Bescheinigung ist kein Reisedokument. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über Covid-19-Impfung, -Genesung und -Tests entwickeln sich weiter, auch im Hinblick auf neue bedenkliche Varianten des Virus. Bitte informieren Sie sich vor der Reise über die geltenden Gesundheitsmassnahmen und die damit verbundenen Einschränkungen am Zielort». Dieses Erfordernis leitet sich aus den Verordnungen der Europäischen Union zum «EU Digital Covid Certificate» ab.

4. Abschnitt: Covid-19-Impfzertifikate

Artikel 13 Voraussetzungen

In diesem Artikel wird der Grundsatz verankert, wonach die in der Schweiz oder im Ausland mit einer in der Schweiz zugelassenen Impfung gegen Covid-19 geimpfte Personen die Ausstellung eines Covid-19-Impfzertifikats verlangen können.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, wonach Covid-19-Impfzertifikate nur für in der Schweiz zugelassenen Impfstoffe ausgestellt werden. Es muss zwischen der Ausstellung von Covid-19-Impfzertifikaten und der Anerkennung ausländischer, namentlich von den Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA ausgestellter Zertifikate unterschieden werden. Swissmedic ist für die Zulassung von Heilmitteln in der Schweiz zuständig; wenn es die Wirksamkeit, Sicherheit und Qualität der Impfung bescheinigen kann, erteilt es für die Zulassung auf nationaler Ebene eine Bewilligung. Derzeit erhält ein Covid-Impfzertifikat, wer entweder mit einem in der Schweiz zugelassenen mRNA-Impfstoff zweifach geimpft wurde oder aber wer nur eine Dosis eines in der Schweiz zugelassenen mRNA-Impfstoffes erhalten hat, jedoch den Nachweis einer durchgemachten SARS-CoV-2-Infektion erbringt.

Absatz 2 regelt die verschiedenen Optionen, die es gibt, um die Ausstellung eines Zertifikats beantragen zu können. Es lassen sich im Wesentlichen zwei Möglichkeiten unterscheiden: Im ersten Fall wird der Antrag bei der Impfung gestellt (Bst. a). Im zweiten Fall wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt (Bst. b und c). Ausser dem zeitlichen Aspekt regelt diese Bestimmung auch die Dokumentation, die dem Zertifikatsantrag zugrunde liegen muss. Im ersten Fall stützt sich der Antrag auf die Krankengeschichte, die sich im Besitz der Ausstellerin oder des Ausstellers des Zertifikats befindet, oder die Primärdokumentation, d.h. die von den Kantonen verwendeten Impfmanagement- oder Dokumentationsmittel wie z.B. Onedoc oder Vacme (Bst. a und b). Im zweiten Fall stützt sich der Antrag auf sonstige Impfnachweise (Bst. c).

Gemäss *Absatz 2 Buchstabe a* kann ein Zertifikat bei der Impfung ausgestellt werden. In dem Fall erfolgt die Ausstellung des Impfzertifikats *uno actu* bei der Impfung; die Impfung wird in der Krankengeschichte der Patientin oder des Patienten dokumentiert.

Nach *Absatz 2 Buchstabe b* kann ein Zertifikat auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgestellt werden, wenn die mit einem in der Schweiz zugelassenen Impfstoff vorgenommene Impfung und das Datum der Impfung aus der Krankengeschichte hervorgehen, über die die Ausstellerin oder der Aussteller verfügt. Ein Beispiel: Eine vom Hausarzt (der von der zuständigen kantonalen Behörde als Aussteller von Covid-19-Impfzertifikaten nach Artikel 6 bezeichnet wurde) geimpfte Patientin kann nach der Impfung von ihm ein Covid-19-Impfzertifikat verlangen, da er im Besitz ihrer Krankengeschichte ist.

Absatz 2 Buchstabe c hingegen befasst sich nur mit der nachträglichen Ausstellung von Covid-19-Impfzertifikaten in denjenigen Fällen, in denen der Ausstellerin oder dem Aussteller keine Krankengeschichte der antragstellenden Person vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Impfung im Ausland vorgenommen wurde (mit einem in der Schweiz zugelassenen Impfstoff, vgl. *Abs. 1*) oder wenn sich die Krankengeschichte im Besitz eines medizinischen Leistungserbringers befindet, der kein vom Kanton bezeichneter Aussteller ist (bspw., weil er keine für die Ausstellung der Covid-19-Zertifikate erforderlichen IT-Authentifizierungssysteme verwenden will).

Die antragstellende Person muss den Nachweis erbringen, dass die Impfung erfolgt ist und sie muss die nach Artikel 14 für die Ausstellung des Zertifikats erforderlichen Angaben liefern. Da die Kantone die Impfdokumentierungspraxis aktuell unterschiedlich handhaben, kann Nachweis der Verabreichung der Impfung auf verschiedene Arten zuverlässig erfolgen. Die Impfung kann hervorgehen:

- aus der internationalen Impfbescheinigung nach Artikel 36 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) vom 23. Mai 2005¹ (*Ziff. 1*);
- aus der Impfbestätigung, die von einem kantonalen Impfzentrum ausgestellt wurde (*Ziff. 2*);
- aus einem Impfausweis, bspw. dem blauen, vom BAG bereitgestellten Modell, sofern er Angaben zum verabreichten Impfstoff sowie die Unterschrift oder den Stempel der in der Schweiz verantwortlichen Gesundheitsfachperson enthält (*Ziff. 3*);
- aus sonstigen, nachweislich echten und gültigen in- oder ausländischen Belegen (*Ziff. 4*).

Wurde der Antrag für ein Covid-19-Zertifikat nach Absatz 2 Buchstabe c ausgestellt, muss er bei einer Ausstellerin oder einem Aussteller nach Artikel 7 eingereicht werden, denn die Prüfung des Impfbelegs setzt besondere Kompetenzen und Prozesse voraus (*Abs. 3*).

Artikel 14 Inhalt

Artikel 14 regelt den Inhalt der Covid-19-Impfzertifikate. Das Zertifikat muss für jede Impfung die folgenden Informationen enthalten:

- Angaben zur Identität der geimpften Person: Name, Vorname und Geburtsdatum (Anh. 1, *Ziff. 1*). Die Ausstellerin oder der Aussteller des Zertifikats überprüft gemäss Artikel 3 Absatz 2 bei Bedarf anhand eines Ausweises die Identität der antragstellenden Person. Aufgrund der Anforderungen an die Datenrichtigkeit sowie angesichts des Missbrauchspotenzials und des damit verbundenen möglichen Vertrauensverlustes gegenüber den Zertifikaten muss die Identität bei der Ausstellung unbedingt geprüft werden.
- Angaben zum Herausgeber des Zertifikats (Anh. 1 *Ziff. 2*): Ausstellungsland und Herausgeber des Zertifikats (BAG).
- Angaben zum verabreichten Impfstoff (Anh. 2 *Ziff. 2*): Die Krankheit oder der Agens, gegen die geimpft wird (Covid-19), der Impfstoff, das Impfstoff-Präparat, der Hersteller oder der Inhaber der Zulassung des Impfstoffs, die Anzahl der

¹ SR 0.818.103

verabreichten Impfdosen in einer Serie sowie die Gesamtzahl der Impfdosen, das Datum der letzten verabreichten Dosis.

- Eine eindeutige Zertifikatskennung sowie ein geregeltes elektronisches Siegel zur elektronischen Überprüfung des Zertifikats (Art. 9 Abs. 5).

Gemäss den Anforderungen der Europäischen Union wird für jede verabreichte Impfdosis ein Zertifikat ausgestellt. Im Zertifikat steht, ob die Impfung vollständig nach den Empfehlungen des BAG erfolgt ist. Hingegen enthält das Zertifikat keine weiteren Informationen über bisherige Impfungen (ausser dem Datum der letzten verabreichten Dosis). Das Zertifikat enthält auch keine Angaben zu seiner Gültigkeitsdauer, denn diese kann sich u. U. ändern.

Artikel 15 Gültigkeit

In diesem Artikel werden der Beginn und die Dauer der Gültigkeit der Covid-19-Impfzertifikate geregelt.

Nach heutigem Wissensstand ist ein Zertifikat 180 Tage gültig:

- bei einer Impfung mit zwei Dosen eines in der Schweiz zugelassenen mRNA-Impfstoffs: ab dem Tag der Verabreichung der zweiten Dosis (Anh. 2 Ziff. 1.1 Bst. a);
- für Personen mit einer durchgemachten bestätigten Sars-CoV-2 Infektion: ab dem Tag der Verabreichung der einzigen Dosis eines in der Schweiz zugelassenen mRNA-Impfstoffs (Anh. 2 Ziff. 1.1 Bst. b).

Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass zwei Wochen nach der ersten Impfung mit den in der Schweiz aktuell zugelassenen und sich auf dem Markt befindlichen mRNA-Impfstoffen bereits ein guter Impfschutz von rund 70% vorliegt, der dieses Vorgehen rechtfertigt. Ein optimaler Impfschutz von 90% und mehr stellt sich 7 bis 14 Tage nach der Zweitimpfung ein. Eine Ausnahme sollen Impfstoffe darstellen, von denen nur eine Dosis verabreicht wird; bei ihnen ist das Zertifikat erst ab dem 15. Tag nach der Impfung gültig. Zu gegebener Zeit wird der Beginn der Gültigkeit von Covid-19-Zertifikaten für solche Impfungen im Anhang 2 angegeben werden müssen. Die Zuständigkeit, Beginn und Dauer der Gültigkeit der Covid-19-Zertifikate festzulegen, wurde dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) übertragen (Art. 33); es tut dies nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Der Wissensstand entwickelt sich ständig weiter.

5. Abschnitt: Covid-19-Genesungszertifikate

Artikel 16 Voraussetzungen

Dieser Artikel regelt die Voraussetzungen für die Ausstellung der Covid-19-Genesungszertifikate. Ein Covid-19-Genesungszertifikat wird ausgestellt, wenn eine Person sich nachweislich mit Sars-CoV-2 angesteckt hatte und als genesen gilt. Die Ansteckung wird mit dem positiven Ergebnis einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 nachgewiesen. Serologische Tests werden gemäss der Regelung der EU bisher nicht als Nachweis der Genesung verwendet, weil sich das Datum der Erkrankung nicht feststellen lässt, was für die Festlegung der Gültigkeitsdauer des Zertifikats wesentlich ist.

Artikel 17 Inhalt

Dieser Artikel regelt nach dem Vorbild der Verordnungen der Europäischen Union zum «EU Digital Covid Certificate» den Inhalt der Covid-19-Genesungszertifikate. Die Genesungszertifikate enthalten die folgenden Angaben:

- Angaben zur Identität der genesenen Person: Name, Vorname und Geburtsdatum (Anh. 1 Ziff. 1). Die Ausstellerin oder der Aussteller des Zertifikats überprüft gemäss Artikel 3 Absatz 2 bei Bedarf anhand eines Ausweises die Identität der antragstellenden Person. Aufgrund der Anforderungen an die Datenrichtigkeit sowie angesichts des Missbrauchspotenzials und des damit verbundenen möglichen Vertrauensverlustes gegenüber den Zertifikaten muss die Identität bei der Ausstellung unbedingt geprüft werden.
- Angaben zum Herausgeber (Anh. 1 Ziff. 32: Ausstellungsland und Herausgeber des Zertifikats (BAG).
- Angaben zur durchgemachten Krankheit und zur Genesung (Anh. 3 Ziff. 2): die Krankheit oder der Agens, den die Inhaberin oder der Inhaber des Zertifikats durchgemacht hat (Covid-19), das Datum des ersten positiven Testergebnisses, das Datum von Beginn und Ende der Gültigkeit des Zertifikats (höchstens 180 Tage nach dem ersten positiven Testergebnis).
- Eine eindeutige Zertifikatskennung sowie ein geregeltes elektronisches Siegel zur Überprüfung des Zertifikats (Art. 9 Abs. 5).

Artikel 18 Gültigkeit

Der Beginn und die Dauer der Gültigkeit von Covid-19-Genesungszertifikaten richtet sich nach Anhang 3 Ziffer 1. Die Gültigkeit beginnt am 11. Tag nachdem die Ansteckung mit einem positiven Ergebnis einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 nachgewiesen wurde; die Höchstdauer der Gültigkeit beträgt 180 Tage berechnet ab dem Tag des Testergebnisses. Die Kompetenz, Anhang 4 an den wissenschaftlichen Kenntnisstand anzupassen, liegt beim EFD, das die Anpassung nach Anhörung von EDI und EDA und in Übereinstimmung mit den zum Zweck der Interoperabilität und der internationalen Anerkennung weltweit harmonisierten Standards vornimmt.

Die Verordnungen der Europäischen Union sehen vor, dass Genesungszertifikate frühestens am 11. Tag nach dem ersten positiven PCR-Testergebnis und auf Antrag ausgestellt werden.

6. Abschnitt: Covid-19-Testzertifikate

Artikel 19 Voraussetzungen

Dieser Artikel befasst sich mit den Voraussetzungen für die Ausstellung der Covid-19-Testzertifikate. Gemäss *Absatz 1* erhält eine negativ getestete Person (PCR/ Sars-CoV-2-Schnelltest) ein Covid-19-Testzertifikat. Das Zertifikat wird auf Antrag ausgestellt. Beim Test muss es sich um eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 (PCR-Nasenabstrich oder Speicheltest) oder einen Sars-CoV-2-Schnelltest handeln, der von einer speziell dafür ausgebildeten Person vorgenommen wurde. Die in der Schweiz zugelassenen Sars-CoV-2-Schnelltests sind in Artikel 24a der Covid-19-Verordnung 3 definiert. Die Liste der zugelassenen Sars-CoV-2-Schnelltests wird gemäss

Artikel 24c der Covid-19-Verordnung 3 auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit nachgeführt. Von diesen zugelassenen Sars-CoV-2-Schnelltests dürfen diejenigen für die Ausstellung von Covid-19-Testzertifikaten verwendet werden, welche die Mindestanforderungen nach Anhang 5a Ziffer 2 erfüllen. Somit dürfen nur die Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung gemäss diagnostischem Standard verwendet werden. Die Sars-CoV-2-Schnelltests, die zur Fachanwendung gemäss Screening-Standard verwendet werden und die Sars-CoV-2-Selbsttests (Anh. 5a Ziff. 3 der Covid-19-Verordnung 3) sind hingegen für die Ausstellung von Covid-19-Testzertifikaten nicht zulässig. Ihre Sensitivität ist nichtausreichend, und bei der Verwendung von Selbsttests lässt sich nicht nachweisen, von wem die Probe stammt bzw. ob sie von der antragstellenden Person stammt. Gemäss der Verordnungen der Europäischen Union müssen die Zertifikate zudem für Tests ausgestellt werden, die von Gesundheitsfachleuten oder qualifiziertem Kontrollpersonal durchgeführt wurden.

Im Gegensatz zur den Covid-19-Impf- und Genesungszertifikaten kann das Covid-19-Testzertifikat spätestens anlässlich der Probeentnahme beantragt werden (*Abs. 2*). Angesichts der kurzen Gültigkeitsdauer des Tests (höchstens 72 Stunden) ist es nicht möglich, nachträglich einen Zertifikatsantrag zu stellen.

Artikel 20 Inhalt

Der Artikel befasst sich mit den Informationen, die nach dem Vorbild der Verordnungen der Europäischen Union zum «EU Digital Covid Certificate» in den Covid-19-Testzertifikaten enthalten sein müssen. Die Zertifikate müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Angaben zur Identität der getesteten Person: Name, Vorname und Geburtsdatum (Anh. 1 Ziff. 1). Die Ausstellerin oder der Aussteller des Zertifikats überprüft gemäss Artikel 3 Absatz 2 bei Bedarf anhand eines Ausweises die Identität der antragstellenden Person. Aufgrund der Anforderungen an die Datenrichtigkeit sowie angesichts des Missbrauchspotenzials und des damit verbundenen möglichen Vertrauensverlustes gegenüber den Zertifikaten muss die Identität bei der Ausstellung unbedingt geprüft werden.
- Angaben zum Herausgeber des Zertifikats (Anh. 1 Ziff. 2): Ausstellungsland und Herausgeber des Zertifikats (BAG).
- Angaben zum durchgeführten Test (Anh. 4 Ziff. 3): die Krankheit oder der Agens, gegen die geimpft wurde (Covid-19), die Art von Test, der Name des Tests (wenn es sich um einen Sars-CoV-2-Schnelltest handelt), der Hersteller des Tests (wenn es sich um einen Sars-CoV-2-Schnelltest handelt), das Datum und die Uhrzeit der Probeentnahme, das Testergebnis, das Testzentrum oder die Einrichtung, in welcher der Test durchgeführt wurde (sofern PCR-Test auf Sars-CoV-2).
- Eine eindeutige Zertifikatskennung sowie ein geregeltes elektronisches Siegel zur elektronischen Überprüfung des Zertifikats (Art. 9 Abs. 5).

Artikel 21 Gültigkeit

Die Zertifikate sind ab ihrer Ausstellung für eine Höchstdauer von 72 Stunden ab der Probeentnahme gültig.

Beginn und Dauer der Gültigkeit von Covid-19-Testzertifikaten richten sich nach Anhang 4 Ziffer 2. Die Dauer der Gültigkeit der PCR-Tests beträgt 72 Stunden, während die Sars-CoV-2-Schnelltests 24 Stunden gültig sind.

Die Kompetenz, den Anhang anzupassen, liegt beim EFD, das ihn nach Anhörung von EDI und EDA zum Zweck der Interoperabilität und der internationalen Anerkennung sowohl an den wissenschaftlichen Kenntnisstand, als auch an die weltweit harmonisierten Standards anpasst (vgl. Art. 33).

7. Abschnitt: Ausländische Zertifikate

Artikel 22 Anerkennung von Zertifikaten, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem EFTA-Staat ausgestellt wurden

Artikel 22 befasst sich mit der Anerkennung von Covid-19-EU-Zertifikaten durch die Schweiz, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem EFTA-Staat ausgestellt wurden. Die in der Schweiz anerkannten Zertifikate werden in Anhang 5 Ziffer 1 aufgeführt. Gemäss geltender europäischer Verordnung sind die von den EU-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten ausgestellten Zertifikate den Covid-19-Zertifikaten nach dieser Verordnung gleichgestellt. Die Anerkennung der Zertifikate setzt voraus, dass Gegenrecht gewährt wird. Die Anerkennung des Schweizer Zertifikats auf europäischer Ebene erfolgt via einen Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission (*Abs. 1*). In Bezug auf die von EU- und EFTA-Staaten ausgestellten Testzertifikate ist festzuhalten, dass dort nicht dieselben Sars-CoV-2-Schnelltests zugelassen sind wie in der Schweiz. Die Liste der zugelassenen Sars-CoV-2-Schnelltests stützt sich auf die Empfehlung des Rates der Europäischen Union 2021/C 24/01². In der Schweiz müssen die zugelassenen und für die Ausstellung von Covid-19-Tests verwendeten Sars-CoV-2-Schnelltests die Kriterien nach Artikel 24c i.V.m. Anhang 5a Ziffer 2 der Covid-19-Verordnung 3 erfüllen (siehe Kommentar zu Art. 19).

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat die Kompetenz, die Liste der anerkannten Zertifikate in Anhang 5 nach Anhörung des Eidgenössischen Departements des Innern und des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten nachzuführen (*Abs. 2*).

Absatz 3: Bei den Impfzertifikaten ist die Anerkennung von Zertifikaten, die von EU-Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten ausgestellt wurden, nur für Impfstoffe obligatorisch, die über eine Zulassung der Europäischen Arzneimittelagentur verfügen. Somit müssen Impfzertifikate für Impfstoffe, die über keine Zulassung der Europäischen Arzneimittelagentur für die Europäische Union verfügen, deren Vertrieb jedoch gestützt auf Artikel 5 Paragraph 2 der Richtlinie 2001/83/EG³ vorübergehend zugelassen wurde, oder Impfzertifikate für Impfstoffe gegen Covid-19, die von der WHO im Rahmen des Verfahrens für Notfallsituationen zugelassen wurden, von der Schweiz nicht zwingend anerkannt werden. Demnach müssen Zertifikate für Impfstoffe, die über keine Zulassung der Europäischen Arzneimittelagentur für die Europäische Union gemäss der

² Empfehlung des Rates der Europäischen Union 2021/C 24/01 für einen einheitlichen Rahmen für den Einsatz und die Validierung von Antigen-Schnelltests und die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von Covid-19 Tests in der EU, publiziert im Abl. C 24 vom 22.1.2021, S. 1.

³ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, publiziert im Abl. 311 vom 28.11.2001, S. 67-1028.

Verordnung (EG) Nr.726/2004⁴ verfügen, nicht anerkannt werden. Sofern die Schweiz allerdings Zertifikate für Impfungen mit einem Impfstoff, der nicht von der EMA zugelassen ist, aus einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat anerkennt, müsste sie auch Zertifikate für den selben Impfstoff aus anderen EU- oder EFTA-Mitgliedstaaten anerkennen.

Artikel 23 Anerkennung weiterer ausländischer Zertifikate

Dieser Artikel befasst sich mit der Anerkennung von Zertifikaten durch die Schweiz, die von Staaten ausserhalb der Europäischen Union oder der EFTA ausgestellt werden.

Nach *Absatz 1* werden die anerkannten ausländischen Zertifikate in Anhang 5 Ziffer 2 aufgeführt. Die Prüfung der Kriterien für die Anpassung der Liste wurde dem EFD übertragen, das nach Anhörung von EDI und EDA entscheidet. Das EFD kann die Anerkennung insbesondere auf das Kriterium des vom betreffenden Staat gewährten Gegenrechts beschränken. Die Liste der anerkannten Zertifikate gibt an, welche Arten von (Impf-, Test-, Genesungs-) Zertifikaten von diesem Staat anerkannt werden; wenn die Bedingungen für die Anerkennung eines Imp fzertifikats erfüllt sind, nicht aber diejenigen für ein vom selben Staat ausgestellt es Genesungszertifikat, kann das Imp fzertifikat also trotzdem anerkannt werden.

Die EU-Verordnung zum «EU Digital Covid Certificate» sieht einen Anerkennungsmechanismus für die von Drittstaaten ausgestellten Covid-19-Zertifikate vor. Diese müssen nach einem Standard und einem Technologiesystem ausgestellt worden sein, die mit der gestützt auf die europäische Verordnung errichteten Vertrauensbasis interoperabel sind und die Überprüfung der Authentizität, der Gültigkeit und der Integrität des Zertifikats ermöglichen, und sie müssen die verlangten Angaben enthalten. Die Kommission evaluiert, ob die Zertifikate die nötigen Voraussetzungen erfüllen. Wenn ja, verabschiedet sie einen delegierten Rechtsakt oder Durchführungsrechtsakt. Um die Gültigkeit dieser Drittstaat zertifikate auch in der Schweiz sicherzustellen, bedarf es einer entsprechenden Anpassung von Anhang 5 der Verordnung, welche das EFD gestützt auf Absatz 2 selbständig vornehmen kann. Im Übrigen muss die Schweiz den delegierten Rechtsakt oder Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission mittels eines auf der Grundlage des Schengen-Assoziierungsabkommens geschlossenen Notenaustausches übernehmen (vgl. hierzu Art. 34, der dem EDI die Zuständigkeit für den Abschluss des Notenaustauschs überträgt).

Absatz 2 sieht deshalb die Anerkennung durch die Schweiz von Zertifikaten von Drittstaaten vor, die von der Europäischen Kommission gestützt auf die EU-Verordnung zum «EU Digital Covid Certificate» anerkannt sind.

Zudem können nach *Absatz 3* noch weitere von Drittstaaten ausgestellte Zertifikate anerkannt werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Das Zertifikat muss dieselben Angaben enthalten wie das Covid-19-Zertifikat (*Bst. a*).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur, ABI L 136 vom 30.4.2004, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/5, ABI. L 4 vom 7.1.2018, S. 24.

- Die Authentizität, die Gültigkeit und die Integrität der Angaben in den ausländischen Zertifikaten müssen elektronisch überprüfbar sein (*Bst. b*)
- Die Ausstellungsvoraussetzungen müssen gleichwertig sein wie für das Covid-19-Zertifikat (*Bst. c*). Dabei muss es sich nicht zwingend um Nachweise für von Swissmedic zugelassene Impfstoffe handeln und auch nicht um zugelassene Tests, die für Covid-19-Testzertifikate verwendet werden.

Das EFD streicht diejenigen Zertifikate von der Liste, die die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen (*Abs. 4*).

Artikel 24 Bedeutung der Anerkennung

Nach dieser Bestimmung sind anerkannte ausländische Zertifikate im Sinne der vorstehenden Artikel den nach dieser Verordnung ausgestellten Covid-19-Zertifikaten gleichgestellt. Insbesondere werden sie von der Aufbewahrungs- und der Überprüfungs-App (Art. 28 und 29) wie nach dieser Verordnung ausgestellte Zertifikate behandelt.

8. Abschnitt: Informationssysteme des Bundes und von ihm bereitgestellte Software

Artikel 25 System zur Verwaltung von Signaturzertifikaten

Das System zur Verwaltung von Signaturzertifikaten bildet das nationale Backend für den Gateway zum «EU Digital Covid Certificate». Es wird vom BIT betrieben.

Das System dient dem Austausch von kryptographischen Schlüsseln als X.509 Zertifikate mit ausländischen Systemen (*Bst. a*), d.h. zum Austausch von Informationen zur Überprüfung der nationalen Covid-19-Zertifikate auf Authentizität, Integrität und Gültigkeit. Alle am «EU Digital Covid Certificate» beteiligten Länder stellen ein solches Backend zur Verfügung. Dadurch können in den beteiligten Ländern ausländische interoperable Zertifikate auf die Authentizität der Signatur überprüft werden, ohne Personendaten zu bearbeiten. Denkbar ist ferner, dass zukünftig verschiedene nationale Systeme zur Verwaltung von Signaturzertifikaten direkt miteinander die kryptographischen Schlüssel austauschen. Demgegenüber ist es im Rahmen des EU Digital COVID Certificate nicht vorgesehen, eine Liste der widerrufenen Zertifikate auszutauschen. Ausländische Covid-Zertifikate können daher nicht auf ihre Gültigkeit bzw. hinsichtlich des Widerrufsstatus geprüft werden.

Das System zur Verwaltung von Signaturzertifikaten dient des Weiteren dazu, die kryptographischen Schlüssel als X.509 Zertifikate Applikationen, welche der Aufbewahrung und der Überprüfung dienen, zur Verfügung zu stellen (*Bst. b*). Das System zur Verwaltung von Signaturzertifikaten bearbeitet nur Signaturzertifikate und damit keine Personendaten.

Artikel 26 System zur Ausstellung von Covid-19-Zertifikaten

Absatz 1 besagt, dass das System zur Ausstellung von Covid-19-Zertifikaten vom BIT betrieben und von den Ausstellerinnen und den Ausstellern dazu genutzt wird, interoperable Covid-19-Zertifikate zu generieren und übermitteln zu lassen. Dazu kön-

nen die Ausstellerinnen und Aussteller via ein sogenanntes Web-GUI (Webschnittstelle) Anfragen zur Erstellung von Covid-19-Zertifikaten zusammen mit den benötigten Informationen an das System zur Ausstellung von Covid-19-Zertifikaten senden.

Das System generiert aus den übermittelten Informationen ein Covid-19-Zertifikat, dessen QR-Code mit einem geregelten elektronischen Siegel des BAG versehen ist und zur Überprüfung auf Authentizität, Integrität und Gültigkeit gebraucht wird.⁵ Das System kann ferner von den Ausstellerinnen und Ausstellern dazu genutzt werden, ausgestellte Zertifikate zu widerrufen. Dazu überprüft das System, ob die Anfrage von einer bezeichneten Ausstellerin oder einem bezeichneten Aussteller stammt und, falls zutreffend, ob eine Aufnahme der eindeutigen Zertifikatskennung in das System zur Abfrage der widerrufenen Zertifikate nach *Artikel 27* erfolgen kann.

Gemäss *Absatz 2* sorgt das BIT dafür, dass personenbezogene Daten von antragsstellenden Personen nur zur Erstellung, Signierung und Übermittlung der Covid-19-Zertifikate verwendet und anschliessend vollständig vernichtet werden. Dieselben Vorgaben gelten für personenbezogene Daten, die im Rahmen des Widerrufs eines Zertifikats übermittelt werden. Zur Übermittlung der Covid-19-Zertifikate werden verschlüsselte Verbindungen zwischen dem System zur Ausstellung von Covid-19-Zertifikaten und den jeweiligen Systemen von Ausstellerinnen und Aussteller verwendet.

Absatz 3 hält fest, dass zur Erkennung und Verhinderung einer allfälligen missbräuchlichen Nutzung des Systems, infolge Kompromittierung des Systems, der Authentifikationsmittel der Ausstellerinnen und Aussteller usw., sowie zum Zweck des Widerrufs von Zertifikaten die Zugriffe auf das System inklusive Angabe des relevanten Zeitpunkts sowie die eindeutigen Zertifikatskennungen der generierten Zertifikate aufgezeichnet bzw. gespeichert werden. Aus dieser Protokollierung ist ausschliesslich ersichtlich, welche Ausstellerin oder welcher Aussteller sich wann am Zugriffs- und Berechtigungssystem der Bundesverwaltung für Webapplikationen (siehe Erläuterungen zu Artikel 30) authentifiziert und wann welche Zertifikate (eindeutige Zertifikatskennung) im System abgerufen hat. Darüber hinaus werden keine weiteren Personendaten – insbesondere keine Inhaltsdaten der Zertifikate – gespeichert. Die Protokollierung im Rahmen des Authentifizierungsvorgangs stützt sich auf die gesetzlichen Grundlagen der Artikel 25 und 26 der *Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes (IAMV; SR 172.010.59)*. Die Protokollierung im Rahmen der Nutzung des Systems (Ausstellung der Zertifikate) stützt sich auf die gesetzlichen Grundlagen in den Artikeln 571-570 des *Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010)*. Die protokollierten Daten werden gemäss den in diesen Rechtsgrundlagen vorgegebenen Fristen aufbewahrt.

Artikel 27 System zur Abfrage von widerrufenen Zertifikaten

Das BIT betreibt nach Artikel 27 ein System zur Abfrage von widerrufenen Zertifikaten, welches eine Auflistung sämtlicher widerrufenen Covid-19-Zertifikate enthält. Zu widerrufene Covid-19-Zertifikate werden mit der Aufnahme der jeweiligen eindeutigen Zertifikatskennung als widerrufen und insofern als nicht mehr gültig gekennzeichnet (*Abs. 1*). Die Ungültigkeitserklärung durch Widerruf kann auf unterschiedlichen Gründen beruhen. In Betracht kommen u. a. die Ausstellung von fehlerhaften Covid-19-

⁵ Das System zur Ausstellung von Covid-19-Zertifikaten liefert genau genommen vier Datenobjekte an die Ausstellerinnen und Aussteller: Ein PDF mit Strichcode (1); eine Strichcode-Bilddatei (2); ein signiertes JSON-Objekt (3); ein unsigniertes JSON-Objekt (4).

Zertifikaten, sei es durch falsche Angaben oder die missbräuchliche Verwendung des Systems, der Verlust von Covid-19-Zertifikaten oder wiederholte Probleme bei der Überprüfung von Covid-19-Zertifikaten (siehe Erläuterungen zu Artikel 10).

Absatz 2 hält fest, dass die Liste der widerrufenen Zertifikate (bzw. deren Zertifikatskennungen) Applikationen zur Aufbewahrung sowie Applikationen zur Überprüfung von Zertifikaten zur Verfügung gestellt wird. Die Aufbewahrungs-App benötigt diese Liste, um die in der App gespeicherten Covid-19-Zertifikate auf deren Gültigkeit überprüfen zu können. Die Überprüfungs-App benötigt die Liste, um die durch sie gescannten Zertifikate auf Gültigkeit überprüfen zu können.

Artikel 28 Aufbewahrungs-App

Die Aufbewahrungs-App nach Artikel 28 soll Inhaberinnen und Inhabern von Covid-19-Zertifikaten die Möglichkeit geben, eines oder mehrere Zertifikate auf ihrem Mobiltelefon oder einem ähnlichen Gerät (beispielsweise Tablet) mit Android oder iOS-Betriebssystem abzulegen (*Abs. 1*). Die Applikation kann ferner dazu eingesetzt werden, gespeicherte Zertifikate auf ihre Gültigkeit zu überprüfen und bei Bedarf, d. h. beispielsweise bei Grenzübertritten, als Nachweis des Covid-19-Zertifikats vorzuweisen. Die Installation und der Einsatz dieser Applikation ist freiwillig. Da Covid-19-Zertifikate Gesundheitsdaten und damit besonders schützenswerte Personendaten enthalten, wurde bei der Softwareprogrammierung die Sicherheit im Umgang mit Covid-19-Zertifikaten durch mehrere Massnahmen geschützt.

Für die Aufbewahrungs-App wurde die Software daher so programmiert, dass Inhalte von Zertifikaten oder Aussagen über diese nur im Einzelfall und mit ausdrücklicher Zustimmung der App-Nutzenden weitergegeben werden (*Abs. 2 Bst. a*).

Die Inhalte der Covid-19-Zertifikate werden durch angemessene Massnahmen vor unberechtigten Zugriffen geschützt (*Bst. b*). Die Verwendung der Applikation, wozu auch die blossige Anzeige von Informationen von Covid-19-Zertifikaten zählt, kann daher von einer Authentifizierung abhängig gemacht werden. Es kommen sämtliche Authentifizierungsmittel in Betracht, welche auf dem jeweiligen Mobiltelefon zur Verfügung stehen (PIN, Muster, Passwort, biometrische Authentifizierung usw.).

Der Quellcode der Applikation wird vom BIT veröffentlicht. Dieses Vorgehen wurde auch bei der Proximity-Tracing-App gewählt. Die Veröffentlichung des Quellcodes dient dazu, dass technisch versierte Interessierte überprüfen können, ob die maschinenlesbaren Programme der vom BIT zur Verfügung gestellten Software (Applikation) tatsächlich aus dem veröffentlichten Quellcode erstellt worden sind (*Bst. c*).

Artikel 29 Überprüfungs-App

Nach *Artikel 29* stellt das BIT eine oder mehrere Softwares als App zur Verfügung, die dazu dienen, Schweizer Covid-19-Zertifikate und entsprechende ausländische Zertifikate, soweit dies technisch möglich ist, auf Authentizität, Integrität und Gültigkeit überprüfen zu können (*Abs. 1*).

Absatz 2: Die Überprüfungs-App untersteht folgenden Grundsätzen: Bei der Überprüfung von Covid-19-Zertifikaten auf Authentizität, Integrität und Gültigkeit werden keine Personendaten übermittelt oder gespeichert, z.B. insbesondere Log-Files (*Bst. a*).

Nach *Buchstabe b* werden ausländische Zertifikate bei der Überprüfung gemäss den geltenden Regeln beurteilt. Dies sind entweder die Regeln der EU, die in das Schweizer Recht übernommen wurden, oder aber abweichende innerstaatliche Regeln (so weit gemäss EU-Recht zulässig), die gegenüber einem Drittstaat gelten. Davon sind insbesondere die Impfbzertifikate von Drittstaaten betroffen, da für diese die inländischen Regeln zum Tragen kommen.

Die Überprüfungs-App wird ferner nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit ausgestaltet (*Bst. c*). Gemäss diesem Grundsatz soll die Überprüferin oder der Überprüfer nur Kenntnis davon erhalten, ob die Verifizierung erfolgreich (grün hinterlegt) oder nicht erfolgreich (rot hinterlegt) war. Neben dem Resultat der Überprüfung auf Authentizität, Integrität und Gültigkeit (Farbsignal rot/grün) soll die App ein oder mehrere Merkmale anzeigen, welche die eindeutige Zuordnung zur Inhaberin oder zum Inhaber des Covid-19-Zertifikats erlauben. Die Tatsache, dass ein Zertifikat mit der App überprüft wird, wird weder der Ausstellerin oder dem Aussteller noch Dritten bekanntgegeben.

Nach *Buchstabe d* soll die App auch Covid-19-Zertifikate ohne eine Internetverbindung auf Authentizität, Integrität und Gültigkeit überprüfen können. Dies bedingt, dass die Applikation in periodischen Abständen die Regeln für die Überprüfung von Covid-19-Zertifikaten sowie eine Liste der widerrufenen Zertifikate aus dem Internet bzw. vom System zur Abfrage von widerrufenen Zertifikaten abrufen und aktualisiert.

Schliesslich hält *Absatz 3* fest, dass Überprüferinnen oder Überprüfer, die ein Zertifikat zur Überprüfung erhalten, dieses und die daraus ausgelesenen Informationen nicht aufbewahren oder zu einem anderen Zweck als zur Überprüfung verwenden dürfen.

Artikel 30 Zugriff auf die Systeme zur Ausstellung von Covid-19-Zertifikaten und zur Abfrage von widerrufenen Covid-19-Zertifikaten

Absatz 1 hält fest, dass die Anmeldung am System zur Ausstellung von Covid-19-Zertifikaten und zur Abfrage von widerrufenen Covid-19-Zertifikaten über das zentrale Zugriffs- und Berechtigungssystem der Bundesverwaltung für Webapplikationen erfolgt und dass diesbezüglich die Bestimmungen der *Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes (IAMV; 172.010.59)* anwendbar sind.

Mit *Absatz 2* soll die Anbindung von externen IAM-Systemen, welche eine eindeutige Identifizierung und sichere Authentifizierung ermöglichen (sichere elektronische Identitäten), an die IAM-Systeme des Bundes und damit mittelbar an die Systeme zur Ausstellung von Covid-19-Zertifikaten und zur Abfrage von widerrufenen Covid-19-Zertifikaten ermöglicht werden. In Betracht kommen insbesondere HIN-EPR Identitäten sowie vergleichbare Identitäten von weiteren zertifizierten Anbieter wie SwissID oder TrustID.

Absatz 3 hält fest, dass das BIT den Zugriff auf seine Systeme insbesondere bei Bedenken zur IKT-Sicherheit jederzeit verweigern oder widerrufen kann. Dies ergibt sich nicht zuletzt aufgrund der Verantwortung des BIT für das Implementieren von angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen im Rahmen der Sicherstellung der Daten- und Betriebssicherheit.

Artikel 31 Verantwortliches Bundesorgan

Nach *Artikel 31* ist das BIT das datenschutzrechtlich verantwortliche Bundesorgan im Rahmen der Umsetzung der erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen für die von ihm betriebenen Systeme (*Bst. a*). Es ist nicht verantwortlich für unzulässige Datenbearbeitungen, die von kantonalen Stellen, den bezeichneten Ausstellerinnen und Ausstellern oder Privaten vorgenommen werden, und die nicht auf eine pflichtwidrige Unterlassung der erforderlichen technischen oder organisatorischen Massnahmen zurückzuführen sind. Nach *Buchstabe b* ist das BIT ferner für die Softwareprogrammierung der von ihm zur Verfügung gestellten Apps, d. h. die Aufbewahrungs-App sowie für die Überprüfungs-App, das verantwortliche Bundesorgan.

Eine Datensammlung, die Personendaten enthält, wird einzig in Bezug auf die anerkannten Ausstellerinnen und Aussteller geführt. Auskunftsbegehren nach Art. 8 DSGVO sind daher nur für Daten möglich, welche Ausstellerinnen und Aussteller betreffen, jedoch nicht für Inhaberinnen und für Inhaber von Covid-19-Zertifikaten.

Artikel 32 Kosten

Absatz 1 hält fest, dass der Bund sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung und seinem Betrieb der Informationssysteme sowie mit der Bereitstellung der Applikationen anfallen, übernimmt. Der Bund stellt den Ausstellerinnen und Ausstellern ein so genanntes Web-GUI für die manuelle Ausstellung des Covid-19-Zertifikats sowie eine Schnittstelle (API), über die bestehende Systeme (z. B. Impflösungen und/oder Primärsysteme im Gesundheitswesen) angebunden werden können, zur Verfügung.

Gemäss *Absatz 2* werden ferner keine Gebühren für die Benutzung der zur Verfügung gestellten Systeme und Software erhoben. Die Ausstellerinnen und Aussteller dürfen daher bei den antragsstellenden Personen auch keine diesbezüglichen Kosten geltend machen.

Ferner führt die Ausstellung von Covid-19-Zertifikate im Durchschnitt zu einem geringen Aufwand von wenigen Minuten bei den Ausstellerinnen und Aussteller. Dieser Aufwand wird durch die Pauschalabgeltung für die Impfung oder Testung abgegolten.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 33 Nachführung der Anhänge 1–4

Gemäss dieser Bestimmung führt das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) nach Anhörung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) die Anhänge 1–4 entsprechend den international harmonisierten Normen im Sinne der Interoperabilität sowie der internationalen Anerkennung nach. Damit soll sichergestellt werden, dass die entsprechenden Inhalte dieser Anhänge (Anh. 1: Inhalt der Covid-19-Zertifikate; Anh. 2–4: Inhalte der jeweiligen Zertifikate) den geltenden Regelungen der Europäischen Union entsprechen.

Artikel 34 Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Umsetzung des «EU Digital Covid Certificate»

Das EDI ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten, welche die Europäische Kommission zur Entwicklung und technischen Umsetzung des «EU Digital Covid Certificate» der Europäischen Union erlässt.

In Bezug auf die Übernahme und Umsetzung der Twin-Regulation und der *Verordnung über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests und der Genesung von einer COVID-19-Infektion mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie* (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) gilt Folgendes:

- Die Anerkennung der Schweizer Zertifikate durch die EU erfolgt über einen Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission, nachdem die Schweiz ihrerseits formell zugesichert hat, dass sie die EU-Zertifikate anerkennen wird.
- Der für die Notifizierung durch die EU und die Antwortnote der Schweiz notwendige Notenaustausch ist aus schweizerischer Sicht als völkerrechtlicher Vertrag zu qualifizieren. Dies ist vorliegend der Fall. Die Twin-Regulation muss als Weiterentwicklung des Schengen Besitzstandes übernommen werden. Es bedarf hierzu eines Notenaustauschs. Der entsprechende Bundesratsantrag zu einer Vorausgenehmigung wird dem Bundesrat separat Mitte Juni vorgelegt.
- Für die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge ist die Bundesversammlung zuständig, soweit für deren Abschluss auf Grund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag nicht der Bundesrat zuständig ist (Art. 166 Abs. 2 *Bundesverfassung* [BV; SR 101], Art. 24 Abs. 2 *Parlamentsgesetz* [ParlG; SR 171.10] und Art. 7a Abs. 1 *Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz* [RVOG; SR 172.010]).
- Die Kompetenz des Bundesrates zum Abschluss des Notenaustausches betreffend die Übernahme des Durchführungsrechtsaktes stützt sich vorliegend auf Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe d des *Epidemiengesetzes* (EpG; SR 818.101). Somit kann der Bundesrat internationale Abkommen über die Harmonisierung der Massnahmen zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten abschliessen. Die Notenaustausche zur Übernahme der beiden Verordnungen fallen in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung, legen sie doch gemeinsame Regeln für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung von Impf-, Test- und Genesungszertifikaten fest.
- Der Bundesrat kann seine eigene Zuständigkeit zum Abschluss, zur Änderung und zur Kündigung völkerrechtlicher Verträge an ein Departement delegieren (Art. 48a Abs. 1 RVOG). Im vorliegenden Fall muss diese Kompetenz an das EDI delegiert werden, weil die delegierten Rechtsakte und die Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission rasch und oft umgesetzt werden müssen. Zahlreiche Bestimmungen der Verordnung der Europäischen Union über das «EU Digital Covid Certificate» sehen die Möglichkeit der Verabschiedung solcher Akte durch die Kommission vor. Es scheint deshalb zweckmässig zu vermeiden, dass sich der Bundesrat mit jeder neuen Anpassung der Europäischen Kommission befassen muss. Im Übrigen betreffen die delegierten Rechtsakte oder die Durchführungsrechtsakte der Kommission teils techni-

sche Aspekte der Zertifikate, zum Beispiel die Verwendung neuer Beweismittel für Genesungszertifikate. Über alle in diesem Rahmen vom Bundesrat oder vom EDI abgeschlossenen Verträge wird jährlich der Bundesversammlung Bericht abgestattet werden (Art. 48a Abs. 2 RVOG).

- Zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement, das für die Änderung des Anhangs zur Verordnung zuständig ist, und dem EDI besteht eine enge Zusammenarbeit, insbesondere weil das EFD über die Kompetenz verfügt, die Anhänge im Falle des autonomen Nachvollzugs der Verordnungen der Europäischen Union zu ändern, und weil das EDI über die Kompetenz verfügt, über die Annahme von delegierten Akten oder von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission zu entscheiden. Das EFD und das EDI arbeiten diesbezüglich mit dem EDA eng zusammen.

Artikel 35 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 7. Juni 2021 in Kraft. Ihre Gültigkeit endet am 31. Dezember 2022. Artikel 6a des Covid-19-Gesetzes ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.